



Geschäftsordnung
des Medizinischen Versorgungszentrums für Strahlentherapie und Diagnostik
des Universitätsklinikums Ulm
(MVZ)

Der Klinikumsvorstand hat gemäß § 13 Universitätsklinikagesetz in Verbindung mit § 9 der Satzung des Universitätsklinikums in der Fassung vom 15.11.2007 am 25.07.2012 für das Medizinische Versorgungszentrum für „Strahlentherapie und Diagnostik“ des Universitätsklinikums Ulm die folgende Geschäftsordnung beschlossen:¹

§ 1
Rechtliche Stellung und (fachliche) Ausstattung

- (1) Das Medizinische Versorgungszentrum ist eine zentrale Einrichtung des Universitätsklinikums Ulm im Sinne von § 9 der Satzung. Seine Aufgaben sind fächerübergreifend und bestehen in der hochqualifizierten medizinischen Versorgung ambulanter gesetzlich versicherter Patienten. Es ist dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz verpflichtet.
- (2) Bis auf Weiteres werden im MVZ die Fachgebiete Strahlentherapie und Pathologie mit mindestens einem vollen vertragsärztlichen Versorgungsauftrag pro Fachgebiet vorgehalten. Weitere Fachgebiete sind mit einem Anteil von mindestens 50% eines vertragsärztlichen Versorgungsauftrags beteiligt.
- (3) Im MVZ sind (ausschließlich) Fachärzte tätig, wobei deren Einsatz nach Maßgabe verfügbarer personeller Ressourcen unter Beachtung der vertragsarztrechtlichen Vorschriften erfolgt. Die Tätigkeit des MVZ setzt dessen Zulassung und die Genehmigung der Arztstellen durch den Zulassungsausschuss für Ärzte voraus. Die ärztliche Aus- und Weiterbildung erfolgt auch im Rahmen der Krankenversorgung im MVZ.

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung gilt gleichermaßen.

- (4) Das Universitätsklinikum Ulm sorgt für die räumliche Unterbringung des MVZ und dessen apparative Ausstattung und richtet sich dabei an den medizinischen Erfordernissen sowie nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Das MVZ nimmt die Aufgaben eines Medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 Abs.1 SGB V wahr. Es verfolgt dabei den Zweck, ambulante vertragsärztliche Leistungen zu erbringen. Im MVZ des Universitätsklinikums Ulm sind Ärzte als Angestellte tätig.
- (2) Vom Zweck umfasst ist auch die Erbringung der Leistungen anderer an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Berufsgruppen, soweit dies vertragsarzt- und berufsrechtlich zulässig ist.

§ 3

Leitung und Organisation

- (1) Der Vorstand des Universitätsklinikums Ulm bestellt für das MVZ einen oder mehrere Ärztliche Leiter. Der Ärztliche Leiter ist im MVZ tätig.

Der Ärztliche Leiter ist in allen medizinischen Entscheidungen frei und unterliegt insoweit keinen Weisungen und Einflussnahmen. Die Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der Bestellung zum Ärztlichen Leiter geregelt.

- (2) Das MVZ wird entsprechend § 9 Abs. 2 der Satzung des Universitätsklinikums von einem Direktor geleitet. Er übt diese Funktion im Rahmen seiner Dienstaufgaben aus. Im Falle seiner Abwesenheit wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten.

Dem Direktor obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht dem sozialrechtlichen Pflichtenkreis des Ärztlichen Leiters des MVZ vorbehalten sind und nicht der kaufmännischen Geschäftsführung oder dem Vorstand des Universitätsklinikums obliegen.

- (3) Die Bestellung des Direktors und seines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand des Universitätsklinikums. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung möglich ist.
- (4) Der Direktor des MVZ ist verpflichtet, dem Vorstand des Universitätsklinikums jährlich Bericht zu erstatten.

§ 4

Sitz und Bezeichnung des MVZ

- (1) Das MVZ hat seinen Sitz am Ort der Niederlassung (Vertragsarztsitz) in der Albert-Einstein-Allee 23, 89081 Ulm und ist berechtigt, weitere (z.B. ausgelagerte) Untersuchungs- und Behandlungsräume oder Praxisräume im vertragsarztrechtlich zulässigem Umfang zu unterhalten.
- (2) Das MVZ führt die Bezeichnung „Medizinisches Versorgungszentrum für Strahlentherapie und Diagnostik des Universitätsklinikums Ulm“.

§ 5

Freie Arztwahl

- (1) Abgesehen von Not- und Vertretungsfällen wird jeder Patient innerhalb des MVZ von dem Arzt seiner Wahl und seines Vertrauens behandelt.
- (2) Die Festlegung und Ankündigung der Sprechstundenzeiten erfolgt nach den einschlägigen vertragsarztrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Sozialrechtliche Haftung

Für Ansprüche der Kassenärztlichen Vereinigung, der Krankenkassen sowie der Prüfungsgremien der Gemeinsamen Selbstverwaltung haftet – auch nach einer eventuellen Auflösung des MVZ – das Universitätsklinikum Ulm.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung des Medizinischen Versorgungszentrums „Strahlentherapie und Pathologie“ vom 12.10.2011.

Ulm, den 27.07.2012

gez.

Professor Dr. R. Marre
Leitender Ärztlicher Direktor

gez.

R. Schoppik
Kaufmännischer Direktor